Zeitschrift: Cartographica Helvetica : Fachzeitschrift für Kartengeschichte

Herausgeber: Arbeitsgruppe für Kartengeschichte ; Schweizerische Gesellschaft für

Kartographie

Band: - (2016)

Heft: 52

Artikel: Festungskarten: geheime schweizerische Militärkarten 1888-1952

Autor: Rickenbacher, Martin

Kapitel: Geheimhaltung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-772370

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geheimhaltung

Geheimhaltung – «weisse Flecken» auf schweizerischen Karten und Plänen

Im Ersten Weltkrieg gewann die Geheimhaltung, an die schon bei Beginn der Aufnahmen zu den Festungskarten gedacht worden war, nochmals zusätzlich an Bedeutung, denn die Anstrengungen im Festungswesen konnten nur dann von Erfolg gekrönt werden, wenn sie im Stillen abliefen. Am 11. Oktober 1913 erliess der Bundesrat mit der Verordnung betreffend Vermessungen in den Festungsgebieten¹⁷⁴ die Vorschriften, welche bei Vermessungsarbeiten in diesen Zonen einzuhalten waren. Artikel 1 legte fest: «Ohne Einwilligung des schweizerischen Militärdepartements dürfen in den Festungsgebieten keine Aufnahmen und Vermessungen vorgenommen und keine Pläne und Karten im Massstab 1:50 000 und grösser hergestellt werden.» Weitere Bestimmungen betrafen primär die Grundbuchvermessung,175 die mit dem 1912 in Kraft getretenen Zivilgesetzbuch (ZGB) zur Kantonssache deklariert und mit der Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen¹⁷⁶ vom 15. Dezember 1910 institutionalisiert worden war.

Die Grundstücke im Eigentum des Bundes, auf welchen Festungswerke errichtet worden waren, wurden von der Grundbuchvermessung gänzlich ausgeschlossen, und es durfte nur deren Grenze zu den Nachbargrundstücken aufgenommen werden. Innerhalb solcher Grundstücke durften weder Bauwerke noch Terrainformen vermessen und dargestellt werden, und wenn sie von öffentlichen Strassen durchquert wurden, hatte das Militärdepartement die Ausnahmen zu regeln. «In den Festungsgebieten ist die Darstellung der Bodengestaltung durch Horizontalkurven auf den Übersichtsplänen, ausser auf der dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement abzuliefernden Plankopie, zu unterlassen.» 177 Die Grundbuchpläne in den Festungsgebieten durften nicht vervielfältigt werden, und sie durften nur den Katasterführern der Gemeinden, den Grundbuchgeometern und dem Grundbuchverwalter abgegeben werden. Einsicht war nur den eidgenössischen und kantonalen Beamten sowie den am Immobilienverkehr interessierten Personen gestattet. Das Kopieren grösserer Planpartien zur Abgabe an Private oder Behörden war untersagt; für öffentliche Zwecke wie die Forstwirtschaft, bauliche Anlagen, Bodenverbesserungen etc. konnte das Militärdepartement jedoch die Kopienahme oder Vervielfältigung unter bestimmten Bedingungen gestatten. Im Kriegsfall mussten die Grundbuchpläne der gefährdeten Zonen durch die Festungskommandos eingezogen werden. Und zu guter Letzt: Sinngemäss sollte diese Verordnung auch auf Vermessungen, Pläne und Karten angewendet werden, welche bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt worden waren.

Im Bundesratsbeschluss betreffend Bestimmung der Zonen der Festungsgebiete, ¹⁷⁸ ebenfalls am 11. Oktober 1913 erlassen, wurden die Gemeinden, wel-

che in den Festungszonen von Saint-Maurice, Gotthard und Bellinzona lagen, namentlich aufgelistet. Sie bedeckten eine Gesamtfläche von 2508 km², also knapp sechs Prozent der Landesfläche. Diese Zonen wurden mit ähnlich lautenden Bundesratsbeschlüssen am 16. Juni 1917¹⁷⁹ und am 9. Juli 1918¹⁸⁰ nochmals erweitert.

In der Zwischenkriegszeit blieben diese Geheimhaltungsvorschriften bestehen, was zu den nachfolgend beschriebenen Problemen führte. Im Vorfeld des Zweiten Weltkriegs wurde am 29. Dezember 1936 das Festungswesen durch Bundesratsbeschluss neu geordnet. Die Zuständigkeit ging dabei vom Waffenchef der Artillerie an den Chef der Generalstabsabteilung über. Probleme im Zusammenhang mit dem Neubau von Festungsanlagen, dem Ausbau bestehender Werke und der Beschaffung von entsprechendem Kriegsmaterial wurden von der Befestigungskommission behandelt, der neben den beiden vorgenannten unter anderem auch der Waffenchef des Genie sowie der Chef der Kriegstechnischen Abteilung angehörten.

Am 18. März 1937 erliess die Bundesversammlung mit Dringlichkeit den Bundesbeschluss betreffend die Festungsgebiete¹⁸³ mit verschärften Einschränkungen. So wurde die Veräusserung von Grundstücken und die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte (wie beispielsweise Wegrechte) sowie die Eintragung dieser Geschäfte ins Grundbuch verboten beziehungsweise unter eine Bewilligungspflicht des Militärdepartements gestellt. «Dem öffentlichen Verkehr stehen innerhalb der Festungsgebiete nur die vom eidgenössischen Militärdepartement bezeichneten Strassen offen. Andere Strassen und Wege dürfen nur von solchen Personen benützt werden, die anliegende Grundstücke bewohnen und die Strassen und Wege zur Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke benötigen.» 184 Neben dem Überfliegen der Festungsgebiete wurden auch «jedes Photographieren, Filmen, Zeichnen, Vermessen oder sonstiges Aufnehmen von Gelände, Gebäuden oder anderen Anlagen verboten. Überdies ist es verboten, Aufnahmen oder Vermessungen, deren Gegenstand im Festungsgebiet liegt, von Punkten aus vorzunehmen, die sich ausserhalb desselben befinden.» 185 Selbstverständlich war es auch verboten, solche «Photographien, Filme, Zeichnungen oder andere Darstellungen, die sich auf Festungsgebiete beziehen», in und ausserhalb der Schweiz zu veröffentlichen oder in den Verkehr zu bringen. 186 Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen durften innerhalb der Festungsgebiete jenen Personen nicht erteilt werden, «gegen deren Verweilen daselbst Bedenken militärischer Art bestehen. Aus den gleichen Gründen können bereits erteilte Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen mit sofortiger Wirkung rückgängig gemacht werden, ohne dass hieraus Entschädigungsansprüche entstehen. [...] Dauernde berufliche Tätigkeit innerhalb der Festungsgebiete ist nur Personen erlaubt, die daselbst heimatberechtigt oder im Besitze einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung für dieses Gebiet sind.» 187 Je nach Art der Widerhandlung

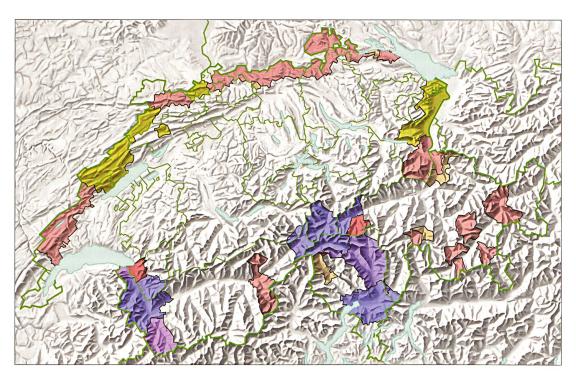


Abb. 39: Bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurde rund ein Viertel der Schweiz zum Festungsgebiet erklärt. Die Festlegung erfolgte schrittweise in folgenden Bundesratsbeschlüssen (BRB):

- BRB vom 11.10.1913
- BRB vom 16.6.1917
- BRB vom 9.7.1918
- BRB vom 8.12.1937
- BRB vom 5.3.1938
- □ BRB vom 3.6.1939
- BRB vom 12.6.1939
 In diesen Zonen bestanden unter anderem restriktive Vorschriften für die Vermessung. Die *Spezialkarten der Festungsgebiete* deckten allerdings nur einen Teil davon ab (vgl. Abb. 54). (Bearbeitung: Martin Lutz und Patrick Flückiger, swisstopo).

wurden Bussen bis 10000 Franken und/oder Gefängnis bis zu einem Jahr angedroht.

Bereits ein halbes Jahr später folgte die neue Verordnung betreffend die Festungsgebiete vom 1. Oktober 1937,188 welche engere und weitere Festungsgebiete unterschied. In den ersteren wurden die Vorschriften nochmals verschärft, indem beispielsweise «das Mitführen von Photographie-, Film- und ähnlichen Apparaten sowie von Vermessungsgeräten und von topographischen Karten» verboten wurde, ebenso die Ausübung der Jagd, wohingegen die Fischerei den Niedergelassenen unter bestimmten Bedingungen von den kantonalen Polizeibehörden gestattet werden konnte. Die Festsetzung der engeren Festungsgebiete sollte, im Gegensatz zu jener der weiteren, nicht veröffentlicht, sondern nur den direkt betroffenen Behörden und Grundeigentümern zur Kenntnis gebracht werden. In den weiteren Festungsgebieten sollten die allgemeinen Verbote hinsichtlich Grundstückverkehr nicht angewendet und der öffentliche Verkehr nur insofern eingeschränkt werden, als das Militärdepartement Strassen und Wege bezeichnen kann, deren Betreten verboten ist. Das Photographieren, Filmen und Zeichnen wurde gestattet, doch durften militärische Anlagen nicht deren Gegenstand bilden. Das Vermessen oder sonstige Aufnehmen von Gelände blieb verboten, wenn es nicht ausdrücklich bewilligt worden war.

Nur zwei Monate später, am 8. Dezember 1937, erliess das Militärdepartement die Verfügung betreffend den Luftverkehr in den weiteren Festungsgebieten St-Maurice und St. Gotthard-Südtessin. 189 Diese wiederholte das bereits früher angeordnete Verbot der Überfliegung des Gotthards in einem definierten Gebiet, gestattete aber das Überfliegen des restlichen weiteren Festungsgebietes St. Gotthard-Südtessin sowie desjenigen von St-Maurice in einem Flugweg längs der Rhone und der Strasse Martigny-

Barberine in einer Breite von je 2 km beidseitig dieser Verbindungslinien. Piloten, die ohne Bewilligung in die verbotenen Zonen gerieten, waren verpflichtet, diese unverzüglich verlassen, sobald sie ihren Fehler bemerkten; sie mussten sofort auf einem ausserhalb derselben gelegenen schweizerischen Landungsplatz landen, den Vorfall melden und die von der Flugplatzleitung oder der Ortsbehörde einzuholenden Weisungen des eidgenössischen Luftamtes abwarten, welches sich mit dem Militärdepartement ins Einvernehmen zu setzen hatte.

Gleichentags bezeichnete der Bundesrat im Bundesratsbeschluss betreffend Festsetzung der Grenzen der weiteren Festungsgebiete St-Maurice und St. Gotthard-Südtessin¹⁹⁰ vom 8. Dezember 1937 diejenigen Gemeinden namentlich, welche diesen Zonen angehören sollten. Nur einen Monat später folgte der Bundesratsbeschluss betreffend engere Festungsgebiete¹⁹¹ vom 18. Januar 1938, wonach «alle im Eigentum des Bundes stehenden Grundstücke, auf denen Befestigungsanlagen erstellt oder geplant sind, sowie diejenigen Grundstücke, die der Bund zu diesem Zweck erwirbt», dem engeren Festungsgebiet mit den stärksten Einschränkungen angehören sollten. Bereits ein Vierteljahr später, am 5. März 1938, kamen mit dem Bundesratsbeschluss betreffend Festsetzung der Grenzen der weiteren Festungsgebiete Simplon, Splügen, Engadin, Sargans, Kreuzlingen, Rhein (Basel-Bodensee), Les Rangiers und Lac de Joux¹⁹² weitere, umfangreiche Zonen zu den bisherigen «klassischen» Festungsgebieten hinzu. Bemerkenswert ist vor allem die Ausdehnung auf die westliche, nördliche und östliche Landesgrenze im Zusammenhang mit dem Bau der sogenannten «Grenzwerke».

Am 28. Mai 1938 ersetzte der Bundesrat die aus dem Vorfeld des Ersten Weltkriegs stammende erste Version der *Verordnung über die Vermessungen in* den Festungsgebieten¹⁹³ durch eine neue Fassung,

welche sich primär auf die Grundbuchvermessung und auf private Vermessungen bezog. In engeren Festungsgebieten grosser Ausdehnung, wie St. Maurice und St. Gotthard-Südtessin, durften nach wie vor keine Terrainformen aufgenommen werden. «In den übrigen engeren Festungsgebieten [...] dagegen sind in den Originalübersichtsplänen der Grundbuchvermessung und deren Kopien, um keine auffälligen Lücken zu zeigen, ausnahmsweise für die Festungsgrundstücke, die Bodenformen darzustellen, und zwar so, wie sie es vor dem Bau der Festungswerke waren. In den Übersichtsplankopien ist die Darstellung der Grenzen der Festungsgrundstücke zu unterlassen. Überdies darf in den Akten der Grundbuchvermessung keine Zweckangabe über solche Liegenschaften aufgenommen werden.» 194 Wie solche Terrainformen vor dem inzwischen erfolgten Bau der Festungswerke nachträglich noch hätten «aufgenommen» werden sollen, blieb allerdings offen. Die bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts dauernde heikle Gratwanderung zwischen Geheimhaltung – sprich «weissen Flecken» – und «auffälligen Lücken» hatte begonnen. Für die Festungskarten bedeutete dies, dass sie in diesen Gebieten als einzige die Topographie wiedergaben. Neben den bereits bekannten Einschränkungen hinsichtlich Vervielfältigung, Kopienahme und Abgabe der Pläne wurde verordnet, dass bei Kriegsgefahr oder im Kriegsfall die Grundbuchvermessungswerke der gefährdeten Festungsgebiete nach besonderen Bestimmungen zu evakuieren waren. Im Übrigen wurde diese Verordnung auf die Vermessungen der Landestopographie nicht angewendet, denn für sie galten die Bestimmungen der Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements betreffend Ausführungsplan für die Erstellung neuer Landeskarten vom 9. Dezember 1936. 195

Kurz vor Kriegsausbruch wurden im Juni 1939, mit verschiedenen Verfügungen und Bundesratsbeschlüssen einerseits der Luftverkehr weiter eingeschränkt, andererseits die Grenzen der weiteren Festungsgebieten im St. Galler Rheintal, am Blauen und im Berner und Neuenburger Jura nochmals ausgedehnt, sodass diese nun 10000 km² umfassten, einen Viertel der Landesfläche und viermal mehr als beim Ausbruch des Ersten Weltkriegs (Abb. 39). 196 Dies mag ein Indikator dafür sein, welche Bedeutung das Festungswesen und das damit verbundene Konzept des Réduits in der Zwischenzeit erlangt hatten. Diese Vorschriften blieben bis ein Vierteljahr nach Kriegsende in Kraft, als sie im August 1945 durch Neufassungen ersetzt wurden. 197 Die meisten Einschränkungen bestanden weiter, es sollte bald die Zeit des Kalten Krieges beginnen. Erst mit der Verordnung über den Schutz militärischer Anlagen (Anlageschutzverordnung) vom 2. Mai 1990 wurde das sogenannte «Wahrnehmungsprinzip» eingeführt: «Was von aussen ohne besondere Hilfsmittel oder spezielle Vorkehren wahrgenommen werden kann, darf ohne Bewilligung aufgenommen und veröffentlicht werden; die Veröffentlichung darf jedoch keine Identifizierung des Standortes oder der Zweckbestimmung der Anlage erlauben.» 198

La décadence du service topographique fédéral – Die Landestopographie im Schussfeld der welschen Presse

Die Kenntnis von der Existenz genauer Karten der Festungsgebiete liess sich natürlich nicht nur auf einen kleinen Kreis von Eingeweihten begrenzen. So wandte sich der bekannte Geologieprofessor Albert Heim (1849-1937) bereits im September 1893 an das Militärdepartement. Er hatte bei einer Expertise über die Bergsturzgefahr oberhalb von Airolo das Fehlen einer genaueren Karte festgestellt. «Wie mir mitgetheilt worden ist, besteht eine viel genauere detaillirtere Karte des Gotthardgebietes, welche zu militärischen Zwecken hergestellt und gedruckt worden sei und nicht allgemein zugänglich sei.» Heim fragte an, ob ein Exemplar dieser Gotthardkarte an die «geologische Sammlung des eidgenössischen Polytechnikums», der er vorstand, abgegeben werden könnte. «Wir könnten Ihnen volle Garantie bieten dafür, dass die Karte nie in unberufene Hände kommt und nur zu rein wissenschaftlichen und zwar geologischen Forschungszwecken benützt werden würde.» 199

Obwohl sowohl das Gotthard-Festungsbüro in Andermatt als auch der Kommandant der Gotthard-Befestigung eine solche Abgabe befürworteten, beharrte Oberst Lochmann, als Chef des Geniebureaus quasi der Herausgeber der Festungskarten, auf der Geheimhaltung. Immerhin kam er dem Geologen ein bisschen entgegen: «Die Karten 1:10 000 sind nur für die Gotthardverteidigung bestimmt und können der geologischen Sammlung des eidg. Polytechnikums nicht abgegeben werden. Für die Untersuchungen über die Bergsturzgefahr bei Airolo ist ein Ausschnitt des Blattes Airolo an Herrn Prof. Dr. A. Heim zu verabfolgen».²⁰⁰

Der Konflikt zwischen der militärischen Geheimhaltung und den Wünschen der Zivilgesellschaft, das Kartenwerk auch für andere Zwecke wie zum Beispiel für die Wissenschaft nutzen zu können, war somit schon fünf Jahre nach Beginn der Aufnahmen ausgebrochen. Er erreichte im Vorfeld des Ersten Weltkriegs im Waadtland einen ersten Höhepunkt. Der Staatsrat dieses Kantons war in den Jahren zwischen 1885 und 1890 in drei Conventions mit dem Bundesrat übereingekommen, dass das ganze Kantonsgebiet in 81 Blättern im Massstab 1:25 000 durch das Eidgenössische Topographische Bureau publiziert werden sollte. Dies hatte zur Folge, dass die Siegfriedkarte im Bereich der Blätter 1:50 000 476 bis Monthey, 477 Diablerets, 483 St-Maurice und 485 Saxon zusätzlich mit solchen im Massstab 1:25000 ergänzt werden sollten. Da in jener Zone kurze Zeit später die Aufnahmen für die Festungskarten begannen (Abb. 40, 41), konnte dieses damals beste topographische Material natürlich auch als Grundlage für eine Reduktion in 1:25000 verwendet werden. Die Arbeiten kamen termingerecht voran, und die fertigen Blätter gelangten nach ihrer Fertigstellung auch in den freien Verkauf, insbesondere die Gebirgsblätter 478 Pillon (Erstausgabe

1897), 479 *Gryon* (1900), 480 *Anzeindaz* (1922), 483 bis *Vérossaz* (1904) und 484 *Lavey-Morcles* (1908), für die im Vertrag von 1890 kein Termin festgelegt worden war.²⁰¹

Als der Bundesrat im Vorfeld des Ersten Weltkriegs am 11. Oktober 1913 die erwähnte Verordnung betreffend Vermessungen in den Festungsgebieten²⁰² erliess, führte der erste Artikel, wonach «ohne die Bewilligung des schweizerischen Militärdepartements in den Festungsgebieten keine Aufnahmen und Vermessungen vorgenommen und keine Pläne und Karten im Massstabe 1:50 000 oder in einem grösseren Massstabe hergestellt werden dürfen», zum Konflikt. Mit dieser Einschränkung liessen sich die mit dem Kanton Waadt abgeschlossenen Conventions nicht mehr einhalten. Es war wiederum ein Geologe, der heftig und öffentlich gegen diesen einschneidenden Erlass opponierte: Maurice Lugeon (1870-1953), Geologieprofessor an der Universität Lausanne. Als Verfasser grundlegender Arbeiten über die Deckenstruktur war er von der Geologischen Kommission mit der Kartierung der Waadtländer Alpen beauftragt worden, und als hoch angesehener Wissenschaftler mit internationalem Ruf – es wurde ihm beispielsweise in Verlaufe seines Lebens dreizehn Mal die Würde eines Ehrendoktors verliehen – war er einer der besten Kenner des fraglichen Geländes und folglich der von diesem Verkaufsverbot vermutlich am stärksten Betroffene.

Anlässlich des 50jährigen Jubiläums der Sektion Les Diablerets des Schweizerischen Alpen-Club (SAC) hatte Lugeon am 15. November 1913 – also einen Monat nach dem Erlass der betreffenden Verordnung – in seinem Festreferat die Entstehung der Waadtländer Alpen geschildert und dabei am Schluss zum Thema «Les Alpes et la Liberté» die folgenden blumigen Worte beigefügt: «Je viens de prononcer le mot de liberté. Il semble que ce mot-là ne devrait point apparaître dans un pays comme le nôtre, et moins encore à propos des montagnes chantées par nos libres poètes. Pour la première fois, dans ce pays, la liberté de l'Alpe vient d'être entravée ; et ce sont nos Alpes vaudoises qui en sont victimes. [...] On a supprimé [...] les cartes au 1:25 000 de Lavey, de St-Maurice, de Bex, de Gryon, des chefs-d'œuvre topographiques. Et le bureau topographique laisse subsister une carte au 1:50000, la feuille de Saxon, que l'on peut déclarer sans se tromper d'une inexactitude à faire rougir – le mot n'est pas de moi – celui qui sait qu'une œuvre topographique est avant tout une œuvre de vérité.»²⁰³ Das war starker Tobak, was da eine Woche nach diesem Referat auch im liberal-demokratischen Nouvelliste Vaudois veröffentlicht wurde. Lugeon äusserte den Wunsch, dass das Verkaufsverbot für die genannten Blätter aufgehoben werde. Inbesondere solle auch das Blatt Anzeindaz unverzüglich publiziert werden, «car c'est un monument certain, cette feuille, et digne de son auteur. Il y a plus que six ans que les levés sont terminés. Le bureau topographique prétexte – malgré ses centaines de mille francs de crédits annuels – que son travail est trop accaparé par les œuvres militaires, et que la mise à la gravure

de cette petite région n'a pu se faire. Nous sommes tous, cela ne se discute pas ici, dans le sentiment unanime que nos cartes doivent évidemment être des objets de première nécessité dans la défense de notre sol, mais il n'y a pas que les besoins militaires qui doivent guider un bureau topographique, il y a aussi les besoins de l'élément civil.»²⁰⁴ Jacot-Guillarmod hatte 1905/06 dieses Blatt aufgenommen und im Februar 1911 die Stecherpause (allerdings noch ohne Namen und Höhenkoten) abgeliefert.²⁰⁵

Lugeon sah somit klar, worin der Konflikt hauptsächlich bestand: In der Ausrichtung der Landestopographie primär auf militärische Bedürfnisse, bedingt durch deren Unterstellung, und im daraus folgenden Genauigkeitsvorbehalt, den die Armee für sich beanspruchte. Andere, zivile Kartenbenützer hatten es zu jener Zeit schwer, ihre eigenen Ansprüche durchzusetzen, und das Militärdepartement war sowohl Kartenproduktionsstätte als auch Bewilligungs- und Rekursinstanz. Am Schluss seines Referats kam Lugeon noch auf seine persönliche Würdigung eines bedeutenden Mitarbeiters dieses Amtes zu sprechen, der allerdings rund ein halbes Jahr später aus dem Bundesdienst entlassen werden sollte:206 «J'ai dit que la feuille d'Anzeindaz serait un chef-d'œuvre. Je le sais, parce que l'homme qui l'a levée est peut-être le plus grand maître que jamais la topographie ait inspiré, le plus merveilleux et prestigieux dessinateur de nos montagnes. C'est le topographe Jacot-Guillarmod, que j'ai eu le bonheur de rencontrer une fois. Or, cet homme qui devait être à même de créer une vraie école, qui était dans cette situation, qui aurait pu amener nos cartes - et entre nous, elles en ont souvent bien besoin - à un degré de perfection incomparable (nos cartes ne sont souvent que de belles images approximatives, il ne faut pas se le cacher), cet homme – peut-être trop supérieur pour le milieu – a été déplacé et mis en sousordre. C'est navrant! Puisse ma faible voix être comprise. Il est bon peut-être de faire savoir que l'on pense de certains actes pénibles qui se passent chez nous.»207

Lugeons Forderungen wurden durch die Redaktion des Nouvelliste Vaudois vollumfänglich mitgetragen, aber in der Nummer vom 28. November kam dann die Gegenseite zum Zuge: Der Lausanner Ingenieur und Oberstleutnant Louis de Vallière (1868-1952), der seit anfangs 1911 das Fort Dailly kommandierte²⁰⁸ und somit auf militärischer Seite wohl am meisten an einem optimalen Schutz der Festung Saint-Maurice interessiert war, warf Lugeon vor, er habe diese Verordnung ungenau interpretiert. Die «Freiheit der Alpen» werde durch diese neue Verordnung keineswegs tangiert, sondern es werde nur ein Verbot von Aufnahmen in Massstäben grösser als 1:50 000 erlassen.²⁰⁹ Auf die Konsequenzen dieses Beschlusses für andere Kartenanwender ausserhalb des Militärbereichs ging de Vallière allerdings gar nicht ein. Gleichzeitig präsentierte die Zeitung auch eine Stellungnahme Lugeons, der seine Forderung nach Freigabe der vier gesperrten Blätter wiederholte und am Schluss eine brisantes Thema an-

Abb. 40: Ausschnitt aus der Originalaufnahme *Tête Noire* 1:10 000 von Ernst Leupin 1903 im Gebiet des späteren Blattes 545r Dent de Morcles (Abb.41) (swisstopo, Kartensammlung, LT FK OA 104).

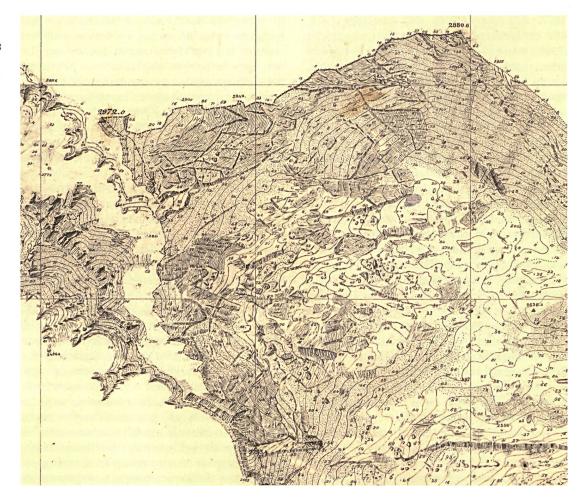
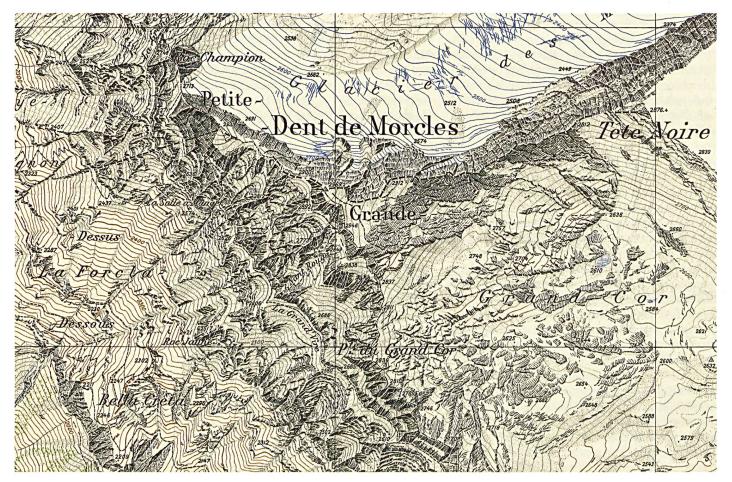


Abb.41: Ausschnitt aus dem Blatt 545r Dent de Morcles 1:10 000, aufgenommen 1893-1908 (vgl. Abb.40), Stand 1937, Exemplar Nr. 14, gedruckt im Mai 1940. Beispiel einer besonders schönen Felszeichnung, welche die hohe graphische Qualität der Festungskarten belegt. Kartenausschnitt auf 85% verkleinert (swisstopo, Kartensammlung, LT FK SMAU 545r, 1937).



sprach: «Enfin, ce qui serait également fort utile, c'est que le service topographique ne soit pas exclusivement dépendent du département militaire, car les civils ont des besoins qui sont également utiles pour la communauté. Mais développer ce vœu nous entraînerait trop loin.»²¹⁰ Dieser letzte Satz lässt ahnen, dass Lugeon wusste, dass seine Vision einer anderen Unterstellung der Landestopographie es in einer Zeit der unmittelbaren Bedrohung einen schweren Stand haben würde. Sein Anliegen blieb unerfüllt, erst recht nach Kriegsausbruch.

Dieser ungelöste Konflikt schwelte nach dem Ersten Weltkrieg weiter, bis er im Sommer 1925 erneut eskalierte: Am 20. Mai fasste die Waadtländische Naturforschende Gesellschaft, unterstützt vom Finanzdepartement des Kantons Waadt, eine Resolution, welche «die Förderung der Revision der Blätter des topographischen Atlas der Schweiz (Siegfriedatlas), insbesondere der Blätter 1:50 000 St. Maurice und Saxon verlangt und die Respectierung der [...] Uebereinkunft betreffend die Aufnahme und die Publikation der auf das Gebiet des Kantons Waadt entfallenden Blätter [...] 1:25000 durch das Eidg. Topographische Bureau, und die vollständige Freigabe der Blätter Gryon, Bex, Vérossaz und Anzeindaz für den Verkauf an das Publikum fordert.»²¹¹ Die Gazette de Lausanne berichtete am 24. Mai 1925 unter dem Titel Sciences naturelles über die Problematik.²¹² Der liberale Waadtländer Staatsrat Maurice Bujard (1870–1953) griff in seiner Eigenschaft als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats am 19. Juni 1925 bei der Behandlung des Geschäftsberichts 1924 des Militärdepartements dieses Problem auf und kritisierte unter anderem, dass das Blatt Anzeindaz nie gedruckt worden sei.213 Er bezeichnete die Bundesratsverordnung vom 11. Oktober 1913 mit dem Verkaufsverbot der Blätter 1:25 000 aus den Festungsgebieten²¹⁴ als übertrieben, nachdem sich die Generalstäbe der benachbarten Armeen diese Blätter vor der Verkaufssperre im freien Handel hätten beschaffen können. Er fragte daher den zuständigen Departementschef, den freisinnigen Bundesrat Karl Scheurer (1872-1929), an, ob er nicht eine Möglichkeit sehe, auf diese Sperre zurückzukommen und die Karten freizugeben; diese seien in allen Buchhandlungen Frankreichs zu finden. Überdies seien in unserem westlichen Nachbarland die Karten 1:20 000 mit der Bezeichnung aller Festungswerke frei erhältlich. Ohne den Namen Jacot-Guillarmods zu nennen, spielte Bujard am Rande auch auf dessen Schicksal an, indem er sich auf die Aussagen verschiedener Kenner der Landestopographie bezog, «qui m'ont déclaré qu'en effet on n'y travaille plus comme jadis, et qu'avec un personnel beaucoup plus nombreux qu'autrefois on fait moins de besogne.»

Bundesrat Scheurer schrieb in seiner Antwort – ebenfalls ohne Namen zu nennen, aber in Anspielung auf Jacot-Guillarmod – diese Schwierigkeiten den in Grossbetrieben leider üblichen Probleme zu: «Eine dieser personellen Schwierigkeiten geht auf 12 oder 14 Jahre zurück, und heute noch ist der betreffende Beamte, der entlassen werden musste,

unzufrieden. Von Zeit zu Zeit wendet er sich persönlich an uns und sagt, es sei ihm Unrecht geschehen, und von Zeit zu Zeit hören wir aus einer andern Quelle einen Ton, von dem wir sofort wissen, woher er kommt. Ich kann das nicht ändern. Es ist aber nicht gesagt, dass das Unrecht vollständig auf Seiten der Verwaltung liege und das Recht auf Seite des Beamten, der die Landestopographie verlassen hat, nachdem mehrere Untersuchungen durchgeführt worden sind und ergeben haben, dass sein Ausscheiden nicht zu vermeiden sei.» Scheurer appellierte an das Nationalgefühl und meinte, «dass, nachdem wir diese Festungen mit grossem Geld gebaut haben, und nun nicht wollen, dass alles, was in diesen Festungen geschieht, jedermann offenbar werde durch unbeschränkte Herausgabe der Karten, das eine Auffassung ist, die sicherlich zu rechtfertigen sein wird. Wir sind in allen diesen Richtungen überhaupt schon bedeutend weitherziger als andere Länder. Es ist manchem Schweizer, der von dieser Weitherzigkeit erfüllt ist, vorgekommen, dass er anderswo in der Nähe von Festungen einen anderen Empfang gefunden hat, als er ihn bei uns zu finden gewohnt ist.»²¹⁵ Der Nationalrat folgte dieser Argumentation und genehmigte den Geschäftsbericht des Militärdepartements.

Damit war allerdings das Problem der welschen Naturforscher immer noch nicht gelöst, und die Sache gärte weiter. Nun geriet die Landestopgraphie in das direkte Schussfeld der welschen Presse: Während Oberst Arthur Fonjallaz (1875–1944) in der Tribune de Genève vom 27. Juli 1925 noch moderat über «des lacunes dans le service topographie fédéral» berichtete,²¹⁶ fuhr Le Démocrate am folgenden Tag schon gröberes Geschütz auf, indem er seinen Beitrag mit «La décadence du service topographique fédéral» betitelte (Abb. 42).217 Auch hier wurde die Entlassung Jacot-Guillarmods aufgegriffen – diesmal mit voller Namensnennung. Dieser hochbegabte Spitzen-Topograph verstarb allerdings kurze Zeit später, am 14. August, an einem Hirnschlag, den er bei Vermessungsarbeiten erlitten hatte.²¹⁸

Nun schaltete sich auch die Waadtländer Regierung ein: Am 23. Juli 1926 wandte sich der freisinnige Waadtländer Staatsrat Alphonse Dubuis (1866-1936) als Vorsteher des Erziehungsdepartements an Bundesrat Scheurer.²¹⁹ Er hatte zu Handen des Unterrichts von Geologieprofessor Lugeon ein Dutzend Exemplare des Blattes 1:25 000 Lavey-Morcles bestellt, worauf die Landestopographie deren Lieferung verweigerte. Zum Bericht aufgefordert, listete diese zu Handen des Militärdepartements die Detailbestimmungen der Verträge mit dem Kanton Waadt nochmals minutiös auf, stellte die zwischen 1908 und 1913 abgegebenen 335 Exemplare diese Blattes zusammen, wiederholte, dass sich die Geologen bei ihren Aufnahmen - wie im ganzen übrigen Alpengebiet - mit dem Massstab 1:50000 begnügen müssten, und beklagte am Schluss, dass Lugeon seinen Protest zu Unrecht gegen die Kartenmacher richte, denn der Entscheid, die gesperrten Blätter nicht herauszugeben, sei von der Generalstabsabteilung gefällt worden. «Prof. Lugeon muss das wissen: Der Protest gegen die Landestopographie mag seiner seit der Angelegenheit Jacot von 1913/14 der Landestopographie geltenden Animosität entsprungen sein.»²²⁰

Die Generalstabsabteilung lehnte es in ihrem Mitbericht ab, dem Gesuch aus dem Waadtland in vollem Umfang zu entsprechen, «insbesondere weil nicht festgestellt ist, ob sich unter diesen Schülern [des Professors Lugeon] Ausländer befinden». Immerhin beantragte der Stellvertreter des Generalstabschefs, «um der Gesuchstellerin soweit es die Wahrung der militärischen Interessen erlaubt entgegenzukommen, es sei von Blatt 484 *Lavey-Morcles* [...] die von der Linie Roc Champion – Torcul rechts liegende Partie in der gewünschten Anzahl von Exemplaren zu verabfolgen.»²²¹

Bundesrat Scheurer kam in seiner Antwort an den Waadtländer Erziehungsdirektor nochmals auf seine Antwort an Nationalrat Bujard zu sprechen, worin er ausgeführt habe, dass dieses Abgabeverbot nicht ein absolutes sei, «et que les dites cartes pourraient être remises à ceux qui démontraient le bien fondé de leur intérêt à les posséder. Il [der Departementschef] avait cependant fait une réserve expresse, à savoir que les intérêts de la défense nationale, c'està-dire de la défense de nos fortifications [sic!] dont la construction avait coûté tant d'argent, devaient aussi être sauvegardés. Il est donc clair que l'intérêt privé doit être suffisamment fondé pour qu'il l'emporte sur celui de la défense nationale. Il ne paraît pas en être ainsi dans le cas de M. le prof. Lugeon. Nous ne savons pas qui sont ces étudiants pour lesquels il désirerait recevoir 12 ou 9 exemplaires de la feuille Lavey-Morcles. Nous ne savons même pas s'il s'agit exclusivement d'étudiants suisses ou s'il y a parmi eux des étrangers. Nous aimerions aussi laisser M. le prof. Lugeon juge de la question de savoir s'il ne serait pas préférable pour lui de choisir pour ses travaux un autre terrain dans lequel il jouirait d'une plus grande liberté de mouvement que dans la zone des fortifications. A relever enfin que, partout ailleurs, les géologues opérant dans la haute montagne disposent non des cartes au 1:25000, mais simplement de cartes au 1:50 000. Rien ne s'oppose à ce que M. le prof. Lugeon se procure pour ses travaux la feuille de la carte au 1:50000 Saxon, ou les assemblages par report de St-Maurice ou d'Aigle-Saxon.»222

Derlei Ratschläge, er wolle doch bitte sein Forschungsgebiet ausserhalb der Festungszonen suchen, liess Lugeon nicht auf sich sitzen. In einem neunseitigen Brief an den Waadtländer Erziehungsdirektor legte er am 6. September 1926 seine Standpunkte nochmals differenziert und wortgewaltig dar. ²²³ Sein Zorn richtete sich gegen die Begründung, die gesperrten Karten würden die Festungsgebiete mit einer Präzision darstellen, die einen Verkauf nicht zulassen würden. Ob man denn daraus schliessen müsse, dass die anderen topographischen Karten unpräzis seien? Dies könne er jedenfalls für das Blatt Saxon 1:50000 bezeugen, welches man ihm nun als Arbeitsgrundlage zumute. Die Landestopographie wisse dies auch, er habe dies nämlich schon

1913 beanstandet. Aber man habe seither an diesem Blatt rein nichts geändert, und wenn man ihn nun zwinge, mit seinen jungen Forschern auf einer fehlerhaften Basis zu arbeiten, bedeute das, dass man ihn auf die Sturheit seiner Kritiker zurückwerfe. Lugeon berief sich auf mehrere ausländische Sammler in seinem Bekanntenkreis, welche diese Blätter besässen, und mehrere solcher Sammlungen gehörten öffentlichen Institutionen, die diese Karten mit Leichtigkeit nachdrucken könnten. Allerdings dürfe sein Brief keinesfalls als Stellungnahme gegen das eidgenössische Militärdepartement verstanden werden, dazu habe er zu viele ausgezeichnete Freunde in der Armee. Seine Reaktion entspringe aber der Überzeugung, dass jeder Bürger, sei er Professor oder nicht, sei er Geologe oder nicht, das Recht habe, mit einem Entscheid einer Verwaltungsstelle nicht einverstanden zu sein. Im Postscriptum fügte Lugeon genüsslich die Bemerkung bei, dass ihm ein Wissenschaftler angeboten habe, eine Reproduktion des Blattes Morcles aus dessen Sammlung für seine geologischen Studien zur Verfügung zu stellen, welches Angebot er annehmen werde, indem er sich auf sein Recht als Unterrichtender berufe.

Die Generalstabsabteilung blieb unerbittlich und empfahl dem Militärdepartement, auf diese Angelegenheit nicht mehr zurückzukommen, da im Brief vom 30. August bereits alles gesagt sei und am dort eingenommenen Standpunkt festgehalten werden müsse. Nun brachten aber auch andere Institutionen ihre Interessen vor: Anfangs Dezember 1926 – also nur wenige Tage später – wandte sich das einflussreiche Central-Comité des Schweizer Alpen-Club (SAC) im Auftrag der Abgeordnetenversammlung an das Militärdepartement, um «die Wiederherausgabe und den Verkauf der Blätter Lavey-Morcles und Umgebung [...] sowie den Druck des Blattes Anzeindaz zu erwirken. [...] Diese Karten, welche den Alpinisten und Touristen grosse Dienste leisten könnten, werden von ihnen mit Ungeduld erwartet. Wir wissen übrigens, dass das topographische Büro mit der Herausgabe der Karten sich Ehre einlegen würde und geben Ihnen bei dieser Gelegenheit Kenntnis eines Satzes von Rob. Perret aus den «Annales de Géographie, Bd. 34/1925, die in Paris herausgegeben werden: <La minute d'Anzeindaz est le plus merveilleux portrait de rochers que je connaisse, c'est une oeuvre que l'on voudrait éditer pour l'instruction de tous et pour le bien commun.>» Der SAC ersuchte somit, das Gemeinwohl höher als die Interessen der militärischen Landesverteidigung einzustufen, denn «vom militärischen Standpunkt aus wird niemand ernsthaft behaupten wollen, die Herausgabe der Blätter und deren Verkauf bilde für das Land eine Gefahr.»224

Erneut wurde im Militärdepartement die Mitberichts-Maschinerie in Gang gesetzt: Die Landestopographie wollte sich als «nichtmilitärische Behörde» zur eventuellen Herausgabe dieser Blätter nicht äusern, meldete allerdings, dass «das Blatt Anzeindaz 1:25 000 erstellt und gedruckt, die Herausgabe ebenfalls gesperrt» sei. ²²⁵ Der Chef der Festungssektion der Abteilung für Artillerie sah keine Veranlas-

sung, den öffentlichen Verkauf zu gestatten, denn «die Gründe, die zu dieser Massnahme führten, bestehen auch heute noch. [...] Für die Touristik soll aber [...] auch für diese Gegend die Karte 1:50 000 vollauf genügen.»²²⁶ Die Generalstabsabteilung erblickte in der Häufung derartiger Begehren um Kartenabgabe «nachgerade eine systematische Offensive gegen die geltenden Vorschriften» und meinte, man sei «bei Beurteilung und Bewilligung der verschiedenen Gesuche wahrscheinlich schon eher zu weit gegangen». Das Gesuch des SAC werfe die Frage auf, ob die bestehenden Einschränkungen beibehalten oder gänzlich fallen gelassen werden sollten. Aufgrund einer genauen Auflistung der seit dem Verkaufsverbot von 1913 abgegebenen Exemplare pro Blatt kam die Generalstabsabteilung zum Schluss, «dass die an sich gewiss sehr wünschbare Geheimhaltung in Wirklichkeit weder bisher erreicht war, noch jemals zu erreichen sein wird.» Der Autor des vom SAC angefügten Zitats über Blatt Anzeindaz habe offenbar «zum gewesenen Beamten der L.T., Hr. Jacot-Guillarmod, Fachbeziehungen gehabt, indem er von diesem einen photographischen Abzug der (minute de 1906) des Blattes Diablerets erhielt, d.h. vermutlich die nun als Anzeindaz 1:25 000 erschienen[!] Südostecke des 50 000tel. [...] Vor 1913 war überhaupt nichts gesperrt und in jene Zeit fällt offenbar der Verkehr des Hr. Jacot-Guillarmod mit dem Urheber jenes Artikels.» Da das Blatt Anzeindaz zu jenem Zeitpunkt noch gar nicht erstellt worden sei, fehle es in der damaligen Auflistung der gesperrten Blätter. «Da seither weder von der Generalstabsabteilung noch von der Festungssektion [der Abteilung für Artillerie] beim E.M.D. jemals beantragt und auch nie verfügt wurde, dass Anzeindaz nun ebenfalls für den Verkauf gesperrt sein soll, müssen wir annehmen, diese Ausdehnung sei von der Landestopographie selbst vorgenommen worden.» Dieses Blatt sei gleich wie die nie gesperrten Blätter 475 und 477 bis zu behandeln, also gänzlich freizugeben.²²⁷ Die Landestopographie präzisierte zwar noch, dass das Blatt Anzeindaz gemäss einem mündlichen Entscheid des Chefs der Generalstabsabteilung vom 30. April 1924 in das Verbot der Abgabe ohne Bewilligung einbezogen worden sei, teilte aber mit, dass sie «aus internen Gründen keine Einwände gegen die Herausgabe des Blattes 480 Anzeindaz zu machen» habe.228

Nun konnte Departementschef Scheurer in seinem Antwortschreiben an das Central-Comité des SAC immerhin drei Blätter als frei erhältlich deklarieren. «Sie wollen daraus ersehen, dass wir der Touristik und den Freunden von Karten grossen Massstabes soweit entgegen kommen, als es die Interessen, die unserer Obhut anvertraut sind, nur gestatten.»²²⁹ Diese Haltung stiess beim SAC, unter dessen Mitgliedern sich auch zahlreiche Offiziere befanden, auf Verständnis, denn «Wir verstehen im Übrigen Ihre Gründe vollauf, die Sie dazu veranlassen, gewisse Blätter zurückzubehalten.»²³⁰ Die Blätter 475 Bex, 479 Gryon, 483bis Vérossaz und 484 Lavey-Morcles hingegen blieben bis zum 28. Mai 1938 gesperrt. Auf diesen Zeitpunkt wurde nämlich die neue Ver-

La décadence du service topographique fédéral

De notre correspondant de Berne: Le colonie Fonjaliaz écrit dans un journal genevois:

«Le service topographique iédéral n'est malheureusement pas resté à la hauteur des exigences. La situation de notre cartographie, en effet, n'est plus celle où les travaux de Dufour l'avait si magistralement placée. Les preuves à l'appui abondent. La plus évidente est qu'après 25 ans d'études ce service continue à « étudier » l'élaboration d'une nouvelle carte et à disposer de crédits spéciaux. Nous avons des essais de carte datés de 1901 ou 1903; d'autres ont été présentés à l'Exposit'on nationale de Berne en 1914 portant le milénaire 1912. Aujourd'hui, on voit des essais 1924 de la « nouvelle carte » dont tout ce qu'on peut dire c'est au'ils sont piteux soit dans les couleurs, soit dans le système des courbes.

» Dans une conférence de la Société vaudoise des sciences naturelles, le professeur Gagneb'n a signalé le déplorable système de notre bureau topographique et a donné des précisions, hélas! navrantes sur la méthode suivie. La Société, faisant siennes les conclusions de M. Gagneb'n, ainsi que celles du professeur Lugeon,

a voté le vœu significatif de voir enfin le bureau topographique fédéral entrer dans une nouvelle voie. Le Valais se plaint également, et un de ses journaux intitulait son exposé par le mot significatif de « dégringolade ». Il terminait son article en disant: « Si le bureau topographique fédéral se refuse à ce travail urgent de revision il faut tout simplement en renouveler et en améliorer les cadres, qui ne sont plus à la hauteur ».

Il est malheureux de constater que, depuis un quart de siècle, soit à peu près depuis l'arrivée du colonel Sprecher à la tête du bureau de l'état-major général, le service topographique fédéral, si justement admiré naguère, dans le reste de l'Europe comme en Suisse, est tombé en décadence. Il possédait avant la guerre un cartographe de tout premier ordre, M. Jacot-Guillarmot : on lui a fait tant de misères qu'il a trouvé ailleurs une situation plus favorable. (Il vaut la peine de citer le principal grief à son passif, qui vaut son pesant d'or : M. Jacot-Guillarmot, qui passait l'été à effectuer des relevés sur les hauteurs alpestres, ne dopnait pas régulièrement son adresse, et surtout... ne réclamait pas toujours son traitement à chaque échéance mensuelle!) Pendant la guerre, pour publier une carte militaire, on dut avoir recours... à un cartographe privé. Le pauvre général Dufour doit se retourner dans sa tombe, s'il apprend ces nouvelles dans l'au-delà. Il suffira sans doute d'attirer sérieusement l'attention du chef d'état major actuel, colonel Roost, pour qu'il remette à flot cette barque enlisée.

ordnung über die Vermessungen in den Festungsgebieten²³¹ in Kraft gesetzt und die diesbezügliche Verordnung vom 11. Oktober 1913 aufgehoben. Die neue Verordnung bezog sich «nur» noch auf die amtlichen Grundbuchvermessungen, die amtlichen Vermessungen der Kantone und Gemeinden für öffentliche Zwecke, sowie auf Vermessungen für Privatzwecke. Im Artikel 1 wurde ein wichtiger Leistungserbringer ausgeschlossen, denn Verordnung findet auf die Vermessungen der eidgenössischen Landestopographie keine Anwendungen. Hiefür gelten die Bestimmungen [...] der Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements vom 9. Dezember 1936 betreffend Ausführungsplan für die Erstellung neuer Landeskarten.»²³² Dieser vom Bundesrat am 5. Januar 1937 genehmigte AusfühAbb. 42: La décadence du service topographique fédéral. In diesem Artikel aus Le Démocrate vom 28. Juli 1925 wird die Landestopographie wegen des 1913 erlassenen und seither nicht aufgehobenen Verkaufsverbots des Topographischen Atlas 1:25 000 in den Festungsgebieten sowie wegen der seinerzeitigen Entlassung Jacot-Guillarmods (Abb. 25) scharf angegriffen (BAR, E27 / 22908).

rungsplan legte im Artikel 8 denn auch erstmals eine rechtliche Grundlage für die Festungskarten, ohne allerdings deren Bezeichnung zu verwenden: «Es können Gebiete und Objekte bezeichnet werden, für welche aus Gründen der Landesverteidigung neben den neuen Landeskarten besondere Kartenausführungen zu erstellen sind. Diese Bezeichnung steht dem Bundesrate zu.»

Die neue Rechtsgrundlage für die Einschränkung der Kartenbenützung durch die Bevölkerung bildete der Absatz 1 von Artikel 9: «Aus militärischen oder grenzpolizeilichen Gründen können die Benützung und Veröffentlichung bestimmter Teile neuer Landeskarten durch Behörden und Private ausgeschlossen oder beschränkt werden. Diese Massnahme, welche vorübergehenden oder dauernden Charakter hat, steht dem Bundesrate zu.» Von dieser Möglichkeit wurde denn auch Gebrauch gemacht, als rund einen Monat nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges am 3. Oktober 1939 der Bundesratsbeschluss über die Ausfuhr und den Verkauf von Karten. Plänen und anderen Geländedarstellungen und deren Herstellungsmaterial²³³ erlassen wurde, welcher am 28. November 1939 noch mit einer diesbezüglichen Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements²³⁴ ergänzt wurde.

Trotz diesen detailliert erlassenen Einschränkungen wiederholten sich die unangenehmen Situationen aus der Zwischenkriegszeit nach Ende des Zweiten Weltkriegs nicht mehr. Zwar sollten nach Meinung von Generalstabschef Jakob Huber (1883–1953) «diejenigen Reduitblätter der [neuen] Landeskarte der Schweiz 1:50000, auf denen eigentliche Festungsgebiete enthalten sind, solange gesperrt werden, als die Zentralraumvorbereitungen aufrecht erhalten bleiben, da es sich bei dieser Karte um das neueste und genaueste Kartenwerk der Schweiz» handle²³⁵, aber die Landestopographie musste nicht noch einmal den Kopf für Entscheide herhalten, die andernorts gefällt wurden. Von dieser Sperre waren neun Normalblätter²³⁶ und drei Zusammensetzungen²³⁷ betroffen. General Henri Guisan (1874–1960) stützte Hubers Ansicht.²³⁸ Doch Direktor Schneider riet von Einschränkungen ab, da derartige Massnahmen «mit Rücksicht auf das ausserordentlich grosse Interesse ziviler Kreise an unseren Karten nicht lange aufrecht erhalten werden könnten. [...] Diese neue Landeskarte 1:25000, die noch gar nicht in Angriff genommen ist, lediglich in grundlegenden Musterausführungen vorliegt, wird «das neueste und genaueste Kartenwerk der Schweiz werden, nicht die vom Chef des Generalstabes in seiner [...] Vernehmlassung als solches bezeichnete Landeskarte 1:50 000».239 Diese Argumentation wirkte, denn Bundesrat Kobelt bat General Guisan um eine erneute Stellungnahme.²⁴⁰ In der Folge meinte Generalstabschef Huber im Hinblick auf den vom Militärdepartement am 15.6.1945 gefällten Entscheid, wonach «mit der Rückbildung aller Anlagen des Aktivdienstes auf den Friedenszustand begonnen werden könne», dass «auf Grund dieser neuen Sachlage einer Freigabe sämtlicher bisher gedruckter Blätter der (Landeskarte der Schweiz 1:50000) nichts mehr im Wege» stehe.²⁴¹ Es war damit Direktor Schneider, der den Konflikt mit den Waadtländer Personen und Institutionen in der zweiten Hälfte der 1920er-Jahren als Sektionschef miterlebt hatte, gelungen, sein Amt von vornherein aus der Schusslinie möglicher Presseattacken zu nehmen, um nicht wieder als Prügelknabe für Entscheide des Generalstabes dastehen zu müssen. Das rasche Einlenken der höchsten militärischen Instanzen zeigt, dass man aus den unglücklichen Vorfällen der Zwischenkriegszeit die Lehren gezogen hatte.

Der Fall Steiner und die Auflösung des Schiesskartenbureau in Thun

Nachdem in der zweiten Hälfte der 1920er-Jahre die Geheimhaltung mit dem Verkaufsverbot an sich vorhandener Blätter 1:25 000 nach aussen streng durchgesetzt wurde, legte wenige Jahre später ein Ereignis grosse Mängel in der Handhabung nach innen offen. Betroffen war allerdings nicht die Landestopographie, sondern das Schiesskartenbureau in Thun. Am 1. Oktober 1918 hatte Otto Weber dessen Leitung übernommen und war per Jahresende zum Major befördert worden, nachdem er das Topographen-Detachement Süd-Tessin «richtig geleitet» hatte.²⁴² Das Schiesskartenbureau bestand neben dem Chef auch noch aus zwei Topographen II. Klasse, einem solchen III. Klasse und einem Zeichner II. Klasse.²⁴³ In der Zwischenkriegszeit wechselten allerdings mehrere Ingenieure des Schiesskartenbureau zur Landestopographie. Am 24. Juni 1925 übertrug das Militärdepartement der letzteren «alle topographischen Arbeiten für Erhaltung, Revision und Erneuerung von damals vorhandenen Spezialkarten der Festungsgebiete St. Gotthard, St. Maurice und Monte Ceneri». 244 1933 und im Folgejahr wurde das Schiesskartenbureau in Thun nur noch mit Oberstleutnant Weber als Chef im Eidgenössischen Staatskalender aufgeführt, bevor es gänzlich daraus verschwand.245

Am 6. März 1935 beschloss nämlich der Bundesrat, rückwirkend per 1. Januar das Schiesskartenbureau aufzulösen und dessen Obliegenheiten der Landestopographie und anderen Abteilungen des Militärdepartementes zuzuweisen. Damit wurde zwar eine Anregung der Ersparniskommission von 1933 umgesetzt, aber viel entscheidender war, dass sich ein Fall von «Verräterei» im Zusammenhang mit Festungskarten ereignet hatte.

Jakob Steiner (1882–19??), ein «Dessinateur» aus der Stickereibranche und seit 1927 auf dem Schiesskartenbureau angestellt, war am 11. September 1933 von seinem Vorgesetzten des Verrates militärischer Geheimnisse verdächtigt worden, worauf das Militärdepartement sofort eine militärgerichtliche Beweisaufnahme anordnete. Die Hausdurchsuchung ergab so viel belastendes Material, dass der Verdächtige noch am gleichen Tag verhaftet und eine Untersuchung angeordnet wurde. Nach wenigen Tagen legte Steiner in der Untersuchungshaft ein Geständnis ab, das 25 Seiten umfasste.²⁴⁷

Die umfangreichen Akten vermitteln das Bild eines derartigen Straffalles mit allen bekannten Ingredienzien. Steiner hatte sich seit dem Ende des Ersten Weltkrieges auf privater Basis mit dem Problem des Nagelschutzes für Gummibereifungen beschäftigt, wo ihm eine von Fachleuten anerkannte Erfindung gelang, die im Verlaufe der Jahre in 18 Staaten patentiert wurde. Nachdem er von verschiedenen Seiten mit erheblichen Beiträgen unterstützt worden war, entwickelte sich die Verwertung dieser Erfindung später zu einem ausgesprochenen Verlustgeschäft, sodass sich Steiner nach seiner Verhaftung mit einem Schuldenüberschuss von 50000 Franken für zahlungsunfähig erklären musste. Zu seiner immer grösser gewordenen finanziellen Bedrängnis hatte auch sein Lebensstil mit «alkoholischen Exzessen» und «leichter Frauengesellschaft» beigetragen. «Nach der Darstellung des Angeklagten bildete dessen Nagelschutzerfindung den mittelbaren Anlass zum Zusammentreffen mit ausländischen Agenten. Diese zeigten, nachdem sie durch Mittelpersonen mit Steiner in Verbindung gebracht worden waren, ein angebliches Interesse für die wirtschaftliche Verwertung der Erfindung. Tatsächlich kam denn dieser Erfindung nach kompetenter Begutachtung nicht nur für zivile, sondern auch für militärische Zwecke eine nicht zu unterschätzenden Bedeutung zu. Allein die Agenten drangen, nachdem sie sich über die berufliche Stellung des Angeklagten eingehend informiert hatten, auf die Bekanntgabe militärisch wichtiger Urkunden und Geheimnisse. Der Angeklagte trat nach kurzem Zögern auf die Begehren und Wünsche der Agenten ein. So entwickelte sich von 1927 bis zur Verhaftung des Steiner ein intensiver Verkehr. In zahlreichen Zusammenkünften auf in- und ausländischem Boden spielte der Angeklagte den Agenten für unsere Landesverteidigung wichtiges und geheim zu haltendes Material (Zeichnungen, Pläne, Karten, Zahlen usw.) in die Hände, er erteilte ihnen militärische Auskünfte, belieferte sie aber auch ausgiebig mit Phantasiekarten und -Berichten, wobei Steiner zur Verschleierung seiner erlogenen und erdichteten Dokumente falsche Stempel und Aufschriften verwendete. Die Kenntnis des Spionagematerials konnte sich Steiner zum Teil in seiner dienstlichen Tätigkeit verschaffen, zum Teil gelangte er auf unrechtmässige Weise in dessen Besitz. Der Angeklagte bezog nach seinen Angaben für seine Tätigkeit eine Gesamtentschädigung von Frs. 13'000.-.» Unter dem «geheim zu haltenden Material» befanden sich auch Festungskarten.²⁴⁸ Das Divisionsgericht 3 tagte vom 4. bis 6. Juli 1934 in Thun unter dem Vorsitz von Grossrichter Oberst Hans Markwalder (1882-1963). Es erklärte Steiner der Verräterei sowie der Verletzung militärischer Geheimnisse und der Dienstvorschriften im Zeitraum 1927-1933 für schuldig und verurteilte ihn zu einer Zuchthausstrafe von zwölf Jahren, zur «Entsetzung vom Grade des Oberleutnants», zur «Ausschliessung aus der Armee», zur «Entsetzung von seinem Amt als Beamter des Eidg. Schiesskartenbureaus in Thun, wobei er auf die Dauer von 5 Jahren als nicht wählbar zu einem Amt erklärt wird», zur «Einstellung in

der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 5 Jahren» und zu den Verfahrenskosten. Das Gericht verfügte ferner «den Einzug derjenigen Gegenstände, Karten, Photographien, Skizzen, Notizen usw., die zur Begehung der strafbaren Handlung gedient haben oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht wurden», die Herausgabe der Spionagegelder an den Bund und die Ersatzpflicht, falls das Geld nicht mehr vorhanden sei.249

Doch das Urteil wirkte sich nicht nur persönlich auf Steiner aus, sondern hatte auch organisatorische Folgen: Grossrichter Markwalder wurde vom Gericht beauftragt, das Militärdepartement über die Verhältnisse im Schiesskartenbureau zu orientieren: «Das Gericht glaubt feststellen zu können, dass die Organisation und Leitung des eidg. Schiesskartenbureaus den Anforderungen, die vom Standpunkt der Landesverteidigung und der Landessicherheit an einen solchen militärischen Betrieb gestellt werden müssen, nicht zu genügen vermögen. Bei Anlass der Gerichtsverhandlung hat sich herausgestellt, dass der gegenwärtige Vorsteher des eidg. Schiesskartenbureaus über seine Aufgabe und seine Verantwortung nicht genügend orientiert ist, und dass er sich nicht als verantwortlicher Leiter der ihm unterstellten Anstalt betätigt, sondern diese wichtige Aufgabe gegenüber technischen Arbeiten, wie sie ohne weiteres auch von andern Beamten des eidg. Schiesskartenbureaus ausgeführt werden, in den Hintergrund treten lässt.»²⁵⁰ Schon unmittelbar nach der Gerichtsverhandlung hatte ein anderer Richter «zu seiner Gewissensentlastung» den Sekretär des Militärdepartements orientiert, «dass die Verhältnisse im Schiesskartenbureau [...] äusserst bedenklich seien. [...] Die Verwahrung der Karten sei beispielslos liederlich. So liegen wichtige Schiesskarten im Küchenschrank des früher als Küche dienenden Raumes des Schiesskartenbureau.» Departementschef Rudolf Minger notierte auf die Aktennotiz seines Sekretärs denn auch «Bedenkliche Zustände! Die Herbeiführung besserer Zustände darf nicht verschleppt werden.»²⁵¹

Daran wurde bereits gearbeitet: Am Tag zuvor, dem 18. August 1934, hatte eine Konferenz zur Neuorganisation des Schiesskartenbureaus stattgefunden. Es sollten ihr noch weitere Besprechungen und ein intensiver Schriftverkehr folgen, bis der Bundesrat am 6. März 1935 diese Institution auflöste und deren Aufgaben der Landestopographie übertrug. Für die verbliebenen Mitarbeiter, insbesondere für deren Chef, hatte dies gravierende Konsequenzen: «Vom bisherigen Personal, 2 Beamte (Chef inbegriffen) und 2 Angestellte, sind alle entlassen bis auf einen Angestellten, Ingr. Studer, der zur Landestopographie übertritt.»²⁵² Allerdings war einer der Betroffenen bereits über 70 Jahre alt, sodass sein Ausscheiden «den derzeitigen Anschauungen betr. Wünschbarkeit der Einführung von Altersgrenzen entsprechen» würde.253 Ingenieur Armin Studer (1892–1974), der zur Landestopographie wechselte, sollte rund anderthalb Jahrzehnte später eine wichtige Rolle beim Übergang des Schiesskartendienstes zur Gruppe für Festungswesen spielen.